

Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports

Runderlaß des Kultusministeriums vom 29.03.1993 (IV B 3-8244-71/93)

Schwimmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. In Zusammenarbeit mit den Schulträgern sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Schwimmens im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport entsprechend den "Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen" (*Hefte 5011 bis 5015 der Schriftenreihe des Kultusministeriums "Die Schule in Nordrhein-Westfalen"*) innerhalb der örtlichen Gegebenheiten und unter den gegebenen personellen Voraussetzungen zu ermöglichen. Bei der Durchführung des Schwimmens im Rahmen des Schulsports sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

Mit der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden die,

- entweder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sind oder
- das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und zugleich rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses sind.

Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 m bis 3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenboden bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
- einen etwa gleitsicheren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen kann.

Diese Rettungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie für das Erteilen von Schwimmunterricht in allen Schwimmbecken.

Ausnahmen in Hinblick auf die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte bestehen bei der Benutzung von Schwimmbecken, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist bzw. ein entsprechendes Lehrschwimmbecken sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befindet. Voraussetzung für die Leitung von Schwimmgruppen in solchen separaten Lehrschwimmbecken ist, daß die Lehrkräfte im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens (Bronze) sind und daß sie

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 m bis 3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenboden bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Lebensrettern Sofortmaßnahmen ergreifen können

Die Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, daß sie die vorgenannten Anforderungen unter den jeweiligen Bedingungen der Schwimmstätte erfüllen, in der sie Aufsicht über Schülerinnen und Schüler führen bzw. Schwimmunterricht erteilen.

Die Rettungsfähigkeit muß durch eine Bescheinigung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes oder eine Institution der Lehrerausbildung oder -fortbildung nachgewiesen werden. Es ist erforderlich, daß sich die Lehrkräfte dafür fortbilden und entsprechende Angebote nutzen. Soweit solche Fortbildungsveranstaltungen von weiteren Trägern angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse.

-----Seitenumbruch-----

2. Organisation des Schwimmunterrichts **2.1 Grundsätze**

Als Voraussetzung für den Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern muß gewährleistet sein, daß in dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfindet. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken unterrichtet, sollte der Unterricht in der Regel in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.

Jeweils vor Beginn einer Unterrichtseinheit im Sportbereich Schwimmen muß sich die Lehrkraft über die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte unterrichten; die Schülerinnen und Schüler sind über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen (dazu

gehört auch die Vermittlung der Baderegeln) zu belehren.

Lehrkräfte und weitere aufsichtführende Personen müssen während des Schwimmunterrichts Schwimm- oder Sportbekleidung tragen.

Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils

- vor dem Betreten der Schwimmstätte,
- unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und
- vor dem Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.

2.2 Lerngruppengröße

Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße (vgl. VO zu 5 SchFG - BASS 11-11 Nr. 1) und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe sowie der organisatorischen und räumlichen Bedingungen für den Schwimmunterricht.

Die Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht soll in der Regel den Klassen- bzw. Kursgrößen gemäß den für die einzelnen Schulstunden und Schulformen geltenden Vorgaben entsprechen.

Wenn der Unterricht mit Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern nur unter erschwerten Bedingungen (z.B. Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer- zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen) durchgeführt werden kann, so ist die Lerngruppengröße in der Regel auf 15 Schülerinnen bzw. Schüler pro Lehrkraft zu begrenzen.

Sofern spezielle pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit abgestellt sind (z.B. Anleitung zur Hilfestellung), sollen Schwimmerinnen und Schwimmer und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in getrennten Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann erforderlichenfalls (zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße) auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.

Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie ohne Unterbrechung 25 m schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schultertiefem Wasser holen können.

In Lerngruppen der Sonderschulen und bei gemeinsamem Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzustellen.

Die Entscheidung über die Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit den beteiligten Lehrkräften.

2.3 Aufsichtführend

Grundsätzlich gilt auch im Schwimmunterricht wie im sonstigen Sprachunterricht die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe (vgl. auch 12 ASchO - BASS 12 - 01 Nr. 2 - und VV zu 12 ASchO - BASS 12 - 08 Nr. 1).

Badeaufsichtspersonal kann, wenn es den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, nicht gleichzeitig an der Aufsichtsführung im schulischen Schwimmunterricht beteiligt werden.

Die Anwesenheit weiterer Personen entbindet die Lehrkraft jedoch nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

Die Lehrkraft muß ihren Platz so wählen, daß sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie soll sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist.

Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen und Schwimmern und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft beaufsichtigt, so ist sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu unterrichten.

-----Seitenumbruch-----
Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens aufhalten, in dem sie ungefährdet in höchstens brusttiefem Wasser stehen können und das deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsteil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.

Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollten, im tiefen Wasser frei zu schwimmen und beim Strecken- und Tieftauchen.

2.4 Beteiligung weiterer Personen an der Gestaltung des Schwimmunterrichtes

Weitere Personen (z.B. Eltern oder geeignete Schülerinnen bzw. Schüler), die rettungsfähig bzw. im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sind, können an der Gestaltung des Schwimmunterrichts beteiligt werden.

3. Besondere Regelungen

3.1 Startsprünge, Wasserspringen, Flossenschwimmen mit Maske und Schnorchel, Sporttauchen

Bei Startsprüngen sowie bei tiefen Wenden (Rollwenden) ist auf eine ausreichende Wassertiefe zu achten.

Wasserspringen ist dort zulässig, wo die Wasserfläche von der dafür zuständigen Badeverwaltung für diesen Zweck freigegeben ist. Beim Wasserspringen ist darauf zu achten, daß die jeweilige Absprunghöhe erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Die Durchführung des Flossenschwimmens mit Maske und Schnorchel, des Wasserspringens und des Sporttauchens ist nur Lehrkräften gestattet, die über entsprechende fachliche Voraussetzung verfügen.

3.2 Schwimmen in Freiwilligen Schülersportgemeinschaften

Mit der Leitung von Freiwilligen Schülersportgemeinschaften im Schwimmen beauftragte Personen, die nicht Lehrkräfte sind, müssen im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sein.

3.3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Gelegenheiten

Schwimmen und Baden ist mit Schülerinnen und Schülern bei sonstigen Gelegenheiten (z.B. bei Schulwanderungen und Schulfahrten) in der Regel nur im Rahmen eines öffentlichen, beaufsichtigten Badebetriebes zulässig (vgl. Nr. 5.4 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten - BASS 14 -12 Nr. 2).

Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Die aufsichtführende Lehrkraft muß das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Silber) besitzen und die Bedingungen des Badeplatzes kennen.

3.4 Weitere Anwendungsbereiche

Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht bzw. im außersportlichen Schulsport sonstige Wassersportarten (z.B. Kanu, Rudern, Segeln, Segelsurfen, Sporttauchen) betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Silber) sein. Dies gilt auch für sonstige Personen, die mit der Leitung von Freiwilligen Schülersportgemeinschaften in den o.g. sonstigen Wassersportarten beauftragt sind.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Sportunterrichts bzw. des außerunterrichtlichen Schulsports sonstige Wasser-

sportarten betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Hinsichtlicher weiterer Regelungen in der Sportart Kanu wird auf die "Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Landes Nordrhein-Westfalen", Bd. IB S. 61, verwiesen.

4. Übergangsbestimmungen

Lehrkräfte, die das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und ihre Rettungsfähigkeit auf der Grundlage der Regelungen des Runderlasses vom 24.10.1093 (BASS 18 - 23 Nr. 2) nachgewiesen haben, dürfen bis zum Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Nr. 1 dieses Erlasses weiterhin - längstens jedoch bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95 - mit der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie mit der Erteilung von Schwimmunterricht beauftragt werden.

Personen, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) oder den Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft besitzen, dürfen bis zum Ablauf des Schuljahres 1994/95 mit der Leitung von Angeboten in sonstigen Wassersportarten (z.B. Kanu, Rudern, Segeln, Segelsurfen, Sporttauchen) beauftragt werden.

Der Runderlaß vom 24.10.1983 (BASS 18 - 23 Nr. 2) wird aufgehoben.

QUELLE WSV-POOL 1/94